

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
130	27.07.2015	Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides	216
131	29.07.2015	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Nordwalde	216
132	06.07.2015	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt für die K 57, Wadelheimer Chaussee, in Rheine gemäß § 5 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW	220
133	30.07.2015	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben NERO GmbH & Co. KG, Steinfurt	222
134	30.07.2015	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben SLO GmbH & Co. KG, Ochtrup	222
135	30.07.2015	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt am 13.09.2015	223

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## **130. Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides**

Über den Widerspruch der Frau Galina Georgieva, geb. 17.09.1979, zuletzt wohnhaft in 48341 Altenberge, Bültenweg 14 A, vom 27.05.2014 gegen den Bescheid der Gemeinde Altenberge vom 22.05.2014 ist mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.07.2015 (Az.: 56.1 W-158/14-Ni) entschieden worden.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 2024, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.07.2015

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 27/2015/130

## **131. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Nordwalde**

Die Stadt Horstmar und die Gemeinde Nordwalde schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 2004), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1 Vertragszweck**

Die Stadt Horstmar und die Gemeinde Nordwalde schließen diese Vereinbarung, um auf dem Gebiet der Informationstechnik die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in den Verwaltungen zu verbessern und damit zur Steigerung der Effizienz und der Effektivität beizutragen. Die Personalhoheit der Stadt Horstmar wird durch die Aufgabenübertragung nicht berührt.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Horstmar verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe Informationstechnik für die Gemeinde Nordwalde durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gem. §§ 23 Abs. 1 2. Alt. und Abs. 2 S. 2 GKG NRW). Es handelt sich um Teilaufgaben im Bereich der:

- Administration und Erweiterung der Server und Fachverfahren,
- Administration und Betreuung der Netzwerke, PC Arbeitsplätze und Software,
- Datensicherheit und –sicherung – Backup und Restore,
- Benutzersupport und Fehleranalyse,

dazu stellt sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.01.2016, eine/n Mitarbeiter/in entsprechend dem gemeinsam formulierten Stellenprofil (Anlage 1) in Vollzeit ein. Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung ist die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung der/s künftigen Mitarbeiterin/s zur Hälfte in der Stadt Horstmar und der Gemeinde Nordwalde zu erbringen.

Die Gemeinde Nordwalde wird im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens an der Vorauswahl sowie den Vorstellungsgesprächen beteiligt.

## **§ 3 Kostenregelung**

Als Gegenleistung für die Aufgabenwahrnehmung der Stadt Horstmar trägt die Gemeinde Nordwalde jeweils die Hälfte des anfallenden Jahresbruttoentgeltes und der SV-Leistungen einschließlich etwaig anfallender Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Zahlungen, die sich aus der LOB ergeben.

Neben den genannten Personalkosten beteiligt sich die Gemeinde Nordwalde an den entstehenden Gemeinkosten (interne Leistungen zur Abwicklung des Personalfalles) mit 8 % der Bruttopersonalkosten.

Die von der Stadt Horstmar für die Dauer des Vertragsverhältnisses jährlich zu kalkulierenden Jahrespersonalkosten einschließlich der Gemeinkosten sind nach Halbierung in 12 mtl. Raten jeweils zum 25.ten des jeweiligen Kalendermonats von der Gemeinde Nordwalde auf ein von der Stadt Horstmar zu benennendes Konto zu überweisen.

Eine Spitzabrechnung der Personalkosten und den daraus zur ermittelnden Gemeinkosten erfolgt jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres. Entstehende Differenzbeträge sind wechselseitig zu erstatten.

## **§ 4 Weisungsrecht**

Der/die Mitarbeiter/in der Stadt Horstmar unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht der Stadt Horstmar.

Inhaltlich erfolgen die Tätigkeiten für die Gemeinde Nordwalde auf Weisung der Gemeinde Nordwalde. Ein inhaltliches Weisungsrecht der Stadt Horstmar besteht für die Aufgabenausführung für die Gemeinde Nordwalde nicht.

Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

## **§ 5 Haftung**

Der/die Mitarbeiter/in der Stadt Horstmar wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Nordwalde tätig. Er/sie wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Gemeinde Nordwalde als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Nordwalde gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Nordwalde.

Die Gemeinde Nordwalde stellt sicher, dass Schäden, die der/die Mitarbeiter/in der Stadt Horstmar in Ausübung der Tätigkeit für die Gemeinde Nordwalde einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

Der/die Mitarbeiter/in der Stadt Horstmar ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Nordwalde, über die er/sie bei der Aufgabenerledigung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten der Stadt Horstmar Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Vertragsdauer**

Die Laufzeit des Vertrages ist befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Im Rahmen der 6-monatigen Probezeit besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass der/die Beschäftigte den persönlichen und tätigkeitsbezogenen Anforderungen nicht entspricht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Schriftform**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine

andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens aber mit Eintrittsdatum der/s anzustellenden Beschäftigten bei der Stadt Horstmar in Kraft.

Horstmar, den 16.07.2015

Nordwalde, den 16.07.2015

gez. Wenking  
Bürgermeister

gez. Schemmann  
Bürgermeisterin

## **Genehmigung**

Gem. § 24 Absatz 2 i. V. m. § 29 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), genehmige ich hiermit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Nordwalde auf dem Gebiet der Informationstechnik vom 16.07.2015.

Steinfurt, 29.07.2015

Der Landrat als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Az. 10/1 – 15.31.01  
Im Auftrag  
gez. Möllers

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Nordwalde vom 16.07.2015 sowie meine Genehmigung vom 29.07.2015 werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Steinfurt, 29.07.2015

Der Landrat als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Az. 10/1 – 15.31.01  
Im Auftrag  
gez. Möllers

Kreis Steinfurt 27/2015/131

## **132. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt für die K 57, Wadelheimer Chaussee, in Rheine gemäß § 5 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung wird die Teilstrecke der K 57, Wadelheimer Chaussee, Rheine, von Netzknoten 3710 016 bis Netzknoten 3710 020 (Abschnitt 12) von Stat. 3,232 bis Stat. 3,367 zusätzlich als Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die Widmung der K 57 als Ortsdurchfahrt erstreckt sich damit künftig im Abschnitt 12 von Stat. 3,232 bis Stat. 5,554.

Die Neufestsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster und der Stadt Rheine.

Eine Karte, aus der die Lage der Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann im Straßenbauamt der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Zimmer 590, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

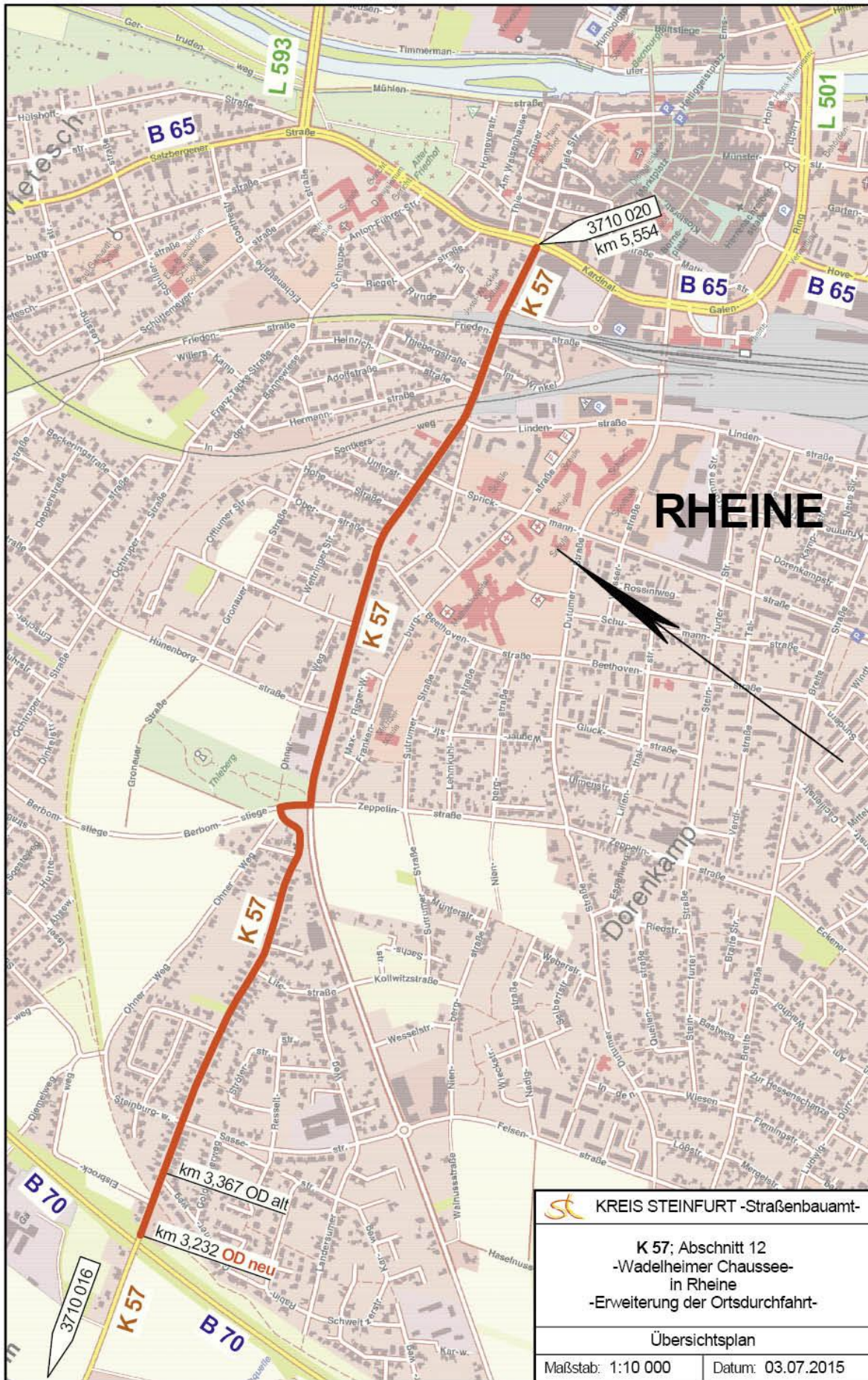
Gegen die Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner soll sie einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Steinfurt, 06.07.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff



M:\K57 AB12 Rheine\10000\daba

OD neu 150703.dlt

### **133. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben NERO GmbH & Co. KG, Steinfurt**

Die NERO GmbH & Co. KG, Hollich 59, 48565 Steinfurt hat mit Eingang vom 14.07.2015 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 4, Flurstück 147 eingereicht.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Biogas-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 450 kW.

Für die Anlagenerweiterung besteht gemäß § 3c UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 30.07.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 27/2015/133

### **134. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben SLO GmbH & Co. KG, Ochtrup**

Die SLO GmbH & Co. KG, Weiner 129, 48607 Ochtrup hat mit Eingang vom 13.07.2015 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage (WEA) in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 58, Flurstück 114 eingereicht.

Der Antrag umfasst die Erhöhung der elektrischen Leistung der WEA während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) auf maximal 1.600 kW und die Anbringung von Hinterkantenkämmen an den Rotorblättern zur Verbesserung des Schallverhaltens.

Für die Anlagenänderung besteht gemäß § 3c UVPG i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmi-



gungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 30.07.2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 27/2015/134

### 135. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt am 13.09.2015

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) mache ich die vom Wahlausschuss des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 30.07.2015 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt.

Wahlvorschlags-träger	Name, Vorname	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Anschrift des Be-werbers
Christlich Demokrati-sche Union Deutsch-lands (CDU)	<b>Dr. Effing,</b> Klaus Johannes	Kommunalbeamter	1968 in Emsdetten	Pfarrer-Kolve-Str. 1 48282 Emsdetten
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	<b>Dr. Giebel,</b> Stefan Markus	Leiter des Krimino-logischen Dienstes	1976 in Wolfhagen	Berliner Straße 46 34308 Bad Emstal
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	<b>Stubbe,</b> Hermann Josef	Lehrer	1968 in Münster	Nachtigallstraße 57 48369 Saerbeck

Steinfurt, 30.07.2015

Der Wahlleiter  
für den Kreis Steinfurt  
in Vertretung  
gez. Möllers  
(stellv. Wahlleiter)

Kreis Steinfurt 27/2015/135